

## Info Gast-Nutzung Labortheater

1. **Grundlage: Auszug Nutzerordnung**
2. **Hinweise zum Inhalt eines Nutzungsvertrages, Kosten**

### 1. Grundlage: Auszug Nutzerordnung

#### § 5 Veranstaltungen und Projekte Dritter (Gastprojekte)

(1) Veranstaltungen und Projekte Dritter können im Labortheater durchgeführt werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dient. Die Genehmigung erteilt ...der Rektor auf Vorschlag der Labortheaterkommission. Sämtliche Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. ... das Nähere ist in einer Kooperationsvereinbarung (Vertrag) zwischen dem Dritten und der Hochschule zu regeln, die dem Rektor zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen ist.

(2) Veranstaltungen und Projekte Dritter, die nicht auch der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dienen, bedürfen (außerdem) der Genehmigung durch das Sächsische Immobilien-und Baumanagement...

### 2. Hinweise zum Inhalt eines Nutzungsvertrages, Kosten

Werbung bzw. öffentliche Bekanntmachung der Veranstaltung ist mit dem Referat Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

zu § 2

- Keine Nutzung der Räumlichkeiten zu politischen Zwecken.

zu § 4 (Kosten)

Zur Durchführung von Projekten bzw. Veranstaltungen im Labortheater werden von der HfBK in der Regel keine Haushaltsmittel bereitgestellt. (Ausnahme: ggf. Kostenbeteiligung bei Kooperationen)

Die Beantragung bzw. Bereitstellung finanzieller Mittel liegt beim Antragsteller.

Unkosten können durch Erhebung von Eintrittsgeldern beglichen werden.

Vom Antragsteller ist der Hochschule ein Kostenplan vorzulegen.

Das finanzielle Risiko liegt beim Antragsteller.

- Festlegung der Höhe des Nutzungsentgeldes
- Betriebskostenpauschale für Strom, Wärme, Wasser, Abfall
- Reinigungskosten (Endreinigung bzw. tägliche Reinigung: 25 ... 45,- €)
- Wachsutzkosten (16,- € pro Wachmann und Stunde)
- Unterstützungsleistungen durch das Personal der Hochschule (8,- € / Stunde für studentische Hilfskräfte; 26,- € / Stunde für zumindest die Überstunden des Leiters des Labortheaters)

zu § 5 (Benutzung des Vertragsgegenstandes)

Es gelten die Unfallverhütungsvorschrift C 1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“) und folgende „**Grundregeln zur Nutzung des Labortheaters**“:

- (1) Der Leiter des Labortheaters ist den Nutzern gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Der Umgang mit Bühnentechnik jeder Art sowie das Betreten der Arbeitsgalerie und des Arbeitsbodens ist nur den Studentischen Hilfskräften des Labortheaters gestattet, darüber hinaus nur Studierenden nach Aufforderung durch den Leiter des Labortheaters und unter seiner Anleitung und Aufsicht.
- (3) Mitgebrachte Technik muss den gesetzlichen Sicherheitsnormen entsprechen und mit den technischen Einrichtungen des Labortheaters kompatibel sein.
- (4) Für Ausstattung und Dekoration dürfen nur Materialien zum Einsatz kommen, die nachweislich schwer entflammbar sind (Baustoffklasse B 1).
- (5) Die Verwendung von Glas für Requisiten bzw. Ausstattung bzw. gefährlicher Requisiten und Materialien bedarf einer Gefährdungsbeurteilung durch den Leiter des Labortheaters.  
Über den Einsatz von mitgebrachter Technik bzw. Material entscheidet der Leiter des Labortheaters.
- (6) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in allen zum Labortheater gehörenden Räumen verboten. Für öffentliche Veranstaltungen sind szenisch bedingte feuergefährliche Vorgänge rechtzeitig vom Nutzer zu beantragen (Projektantrag) – dazu notwendige besondere Brandschutzmaßnahmen müssen mit der Feuerwehr abgestimmt werden.
- (7) Die Nutzer achten – auch während der Arbeiten – auf Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit, insbesondere auf die ständige Freihaltung der Verkehrs- und Fluchtwege.
- (8) Nach Arbeitsende ist die Grundordnung herzustellen und Abfälle sind zu entsorgen.
- (9) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich der Tätigkeit entsprechend arbeitsschutzgerecht zu kleiden. Dazu gehört in jedem Fall festes Schuhwerk.
- (10) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten besteht Alkoholverbot.
- (11) Kinder haben nur bei Aufführungen bzw. Veranstaltungen unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer verantwortlichen erwachsenen Person Zutritt.
- (12) Tiere haben keinen Zutritt.
- (13) Das Mitbringen von Nahrungsmitteln und Getränken in den Saal ist nicht erwünscht.  
Ausnahme: Getränke in geschlossenen Gefäßen
- (14) Die Mitarbeit hochschulfremder Personen ist genehmigungspflichtig und geschieht auf deren eigene Gefahr. Sie haften für durch sie verursachte Personen- und Sachschäden.
- (15) Spezifische Unterweisungen erfolgen unmittelbar mit den entsprechenden Tätigkeiten bzw. Situationen und werden in einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert.
- (16) Verstöße gegen diese Regeln können den Verweis der betreffenden Person von der Bühne bzw. das Einstellen des Projektes durch den Leiter des Labortheaters nach sich ziehen.

zu § 7 (Genehmigungen)

- ggf. erforderliche privatrechtliche oder öffentliche Genehmigungen (z.B. nach lebensmittelhygienischen Bestimmungen) sind vom Nutzer selbständig einzuholen
- der Nutzer sorgt für die Einhaltung des Schallschutzes
- öffentliche Steuern, Beiträge und Gebühren (z. B. GEMA) trägt der Nutzer, Anmeldungen und Anzeigen dazu nimmt der Nutzer selbst vor

zu § 8 Haftung

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, für den Nutzungszeitraum eine angemessene Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und den entsprechenden Versicherungsnachweis der Hochschule rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen, sofern nicht der Selbstversicherungsgrundsatz des Freistaates Sachsen eingreift.
- Punkte 10 und 11 der dem Projektantrag beigefügten „Grundregeln zur Nutzung des Labortheaters“ (siehe 3.)
- Der Antragsteller garantiert, dass die mitgebrachten Geräte und Einrichtungen den gesetzlichen Sicherheitsnormen entsprechen. Er haftet für alle Schäden, die durch mitgebrachte Technik entstehen.

zu § 10 (Besondere Vereinbarungen)

- Anstelle eines Nutzungsentgeldes kann eine Beteiligung der Hochschule am Erlös des Kartenverkaufs vereinbart werden.
- Die Besucherzahl und die Anordnung der Plätze werden in einem Bestuhlungsplan, der Bestandteil des Nutzungsvertrages ist, festgelegt. Grundlage sind die beigefügten Pläne. Eine Erweiterung der Zuschauerzahl bis max. 200 Zuschauer sowie eine andere Anordnung der Plätze sind ggf. genehmigungspflichtig.
- Eine schriftliche Übertragung der technischen Leitung des Projektes durch den Nutzer an eine von ihm bestellte, nachweislich fachlich geeignete Person (Qualifikation: Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik nach §39 der „Sächsischen Versammlungsstättenverordnung“, z. B. Bühnen- oder Beleuchtungsmeister) kann vereinbart werden. Die technische Aufsicht über das Projekt, einschließlich damit verbundener Aufführungen, durch den Leiter des Labortheaters bleibt davon unberührt.

Anlage:

- Grundriss Labortheater (leer und mit Tribüne) M 1:100
- Längsschnitt Labortheater (leer und mit Tribüne) M 1:100